

Hildesheimer Blindenmission e.V. (HBM)

Satzung

Präambel

Die Hildesheimer Blindenmission - im Jahr 1890 von Luise Cooper gegründet - will das Evangelium von Jesus Christus durch diakonisches Handeln an blinden und mehrfach behinderten sehgeschädigten Menschen insbesondere in Asien bezeugen (grundlegende Zweckrichtung). Sie tut dies in ökumenischer Weite, legt aber besonderen Wert auf ein zuverlässiges Verhältnis zur Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Hildesheimer Blindenmission e.V. (HBM)** und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hildesheim unter der **Nr. VR 855** eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Hildesheim.
- (5) Die Hildesheimer Blindenmission e.V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Hildesheimer Blindenmission e. V. ist
- a) die ganzheitliche Förderung sehgeschädigter und mehrfachbehinderter sehgeschädigter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, insbesondere in Ländern großer Armut, mit dem Ziel ihnen ein selbst verantwortetes und erfülltes Leben zu ermöglichen.
 - b) die Öffentlichkeit und besonders die evangelischen Kirchengemeinden im norddeutschen Raum über ihre Arbeit zu informieren und ihre Unterstützung zu gewinnen und zu erhalten.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht
- durch die Unterhaltung und Förderung von Blindenschulen und -ausbildungsstätten,
 - durch medizinische Dienste für sehgeschädigte und mehrfach behinderte sehgeschädigte Menschen,
 - durch die Förderung, Mitarbeit und Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen, die einen Zweck im Sinne dieser Satzung verfolgen,
 - durch Bildungsarbeit in Gemeinden und Gruppen,
 - durch Öffentlichkeitsarbeit und
 - durch gottesdienstliches Wirken.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- Die Gewährung angemessener Vergütungen sowie die Erstattung angemessenen Auslagen- und Aufwendungsersatzes für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen von Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitarbeitern aufgrund von Anstellungsverträgen bleiben hiervon unberührt.
- (7) Ist aufgrund eines allgemeinen Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr Geld eingegangen als zu seiner Erreichung benötigt wird, so ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die christliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

- (2) Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Fälligkeit und Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4

Organe und Gremien

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Daneben wird ein Kuratorium mit beratender Funktion gebildet.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Die Versammlungen sind nicht öffentlich.

- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.

Die Ladungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Zulassung solcher Anträge beschließt die Mitgliederversammlung vor dem Eintritt in die Beratung.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor dem Eintritt in die Beratung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn zehn von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe oder des Zweckes schriftlich verlangen.

Absatz 2 gilt entsprechend, jedoch mit einer verkürzten Ladungsfrist von einer Woche.

- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende und bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.

Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung von einem/r von der Mitgliederversammlung gewählten Leiter/Leiterin geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Für Satzungsänderungen gelten nach § 33 Abs. 1 BGB die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse, in der Regel ist das die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins gilt § 12 Abs. 1 der Satzung.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt ausschließlich in Versammlungen und soweit Gesetz oder diese Satzung nicht entgegenstehen als offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung fordert.

- (5) Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert.

- (6) Gewählt ist, wer die mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl der beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben.

Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) die Bestimmung eines oder mehrerer Prüfer/Prüferinnen,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung Vorstandes,
- d) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- e) die Entscheidung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 3) oder die Auflösung des Vereins (§ 12 Abs. 1).

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) 3 bis 5 weiteren Vereinsmitgliedern.

Ein Vorstandsmitglied muss Geistlicher/Geistliche der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellen, der/die das Amt bis zu einer in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführenden Nachwahl wahrnimmt.

Die Dauer der Wahlperiode wird durch die Nachwahl nicht berührt.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend ist.

Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung des Vorstandes die Regelungen der §§ 5 und 6 der Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren nach § 32 Abs. 2 BGB gefasst werden können.

- (5) Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung nach §26(1)2 BGB sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

Die Mitglieder dieses Vertretungsvorstandes müssen einer Mitgliedskirche der ACK und in ihrer Mehrheit einer Gliedkirche der EKD angehören.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (2) Mit den Aufgaben nach Absatz 1 kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin betrauen.
Das Nähere wird in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand berufen werden.
Die Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, der Ev.-luth. Kirchenkreisverband Hildesheim sowie das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen haben das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin in das Kuratorium zu entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein und sollen in ihrer Mehrheit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören.
Zur ersten Sitzung des Kuratoriums einer neuen Amtsperiode lädt der Vorstand ein.
- (3) Aus seiner Mitte wählt das Kuratorium den/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die Dauer der Amtszeit.
Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung seinem/ihrer Stellvertretung, obliegt die Ladung zur Kuratoriumssitzung und die Sitzungsleitung.
Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 der Satzung sinngemäß.
- (5) Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal im Jahr.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sowie ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand hat das Kuratorium in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu konsultieren.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Festlegung von Jahreszielen
- b) die Entscheidung über neue Arbeitsbereiche und Standorte
- c) die Planung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und
- d) das Anforderungsprofil eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin.

Das Votum des Kuratoriums fließt in die Beratungen des Vorstandes mit ein.

- (2) Das Kuratorium soll Kontakte zu Vertretern der Städte und Gemeinden, der Vereine, der Politik und der Kirchen im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 herstellen und weiterentwickeln.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Hildesheimer Blindenmission e. V. (HBM) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Hildesheimer Blindenmission e. V. (HBM) der „Luise Cooper-Stiftung der Hildesheimer Blindenmission“ zu, ersatzweise einem Missionswerk im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Maßgabe des Satzungszwecks der Hildesheimer Blindenmission e.V. (HBM) zu verwenden hat.

Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) hat Vorrang.

- (3) Sollte das von der Mitgliederversammlung bestimmte Missionswerk das Vermögen zu dem genannten Zweck nicht annehmen, so ist es der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu übertragen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung der Hildesheimer Blindenmission e. V. (HBM) beschlossene Satzungsänderung wird mit Eintragung in das Vereinsregister gültig.

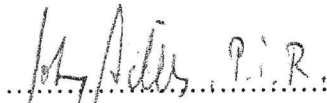
Sie löst die bisherige Satzung, eingetragen ins Vereinsregister am 16.11.2017, ab.



.....
(Rudolf Rengstorf)
- Vorstandsvorsitzender -



.....
(Dr. Friederike Unbehaun)
- stellv. Vorstandsvorsitzende -



.....
(Johannes Achilles)
- Protokollführer -

Diese Ablichtung ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der mir vorgelegten Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

31134 Hildesheim, den 03. September 2020


Notar

